

## **Anlage 1**

### **Neufassung des § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH**

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der nicht Aufsichtsrat im Sinne des Aktiengesetzes ist. Die Anzahl der Mitglieder wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Die Mitglieder müssen natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Die Mitglieder werden von der Gesellschafterin Landeshauptstadt Schwerin entsandt.

## Anlage 2

### Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH

Aktuelle Fassung	Neufassung
<p data-bbox="188 398 743 562"><b>§ 8</b> <b>Zusammensetzung des Beirates</b> <b>(1) Der Beirat, der nicht Aufsichtsrat im Sinne des Aktiengesetzes ist, besteht aus 6 Mitgliedern.</b></p> <p data-bbox="188 629 719 788">Die Mitglieder müssen natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Die Mitglieder werden von der Gesellschafterin Landeshauptstadt Schwerin entsandt.</p>	<p data-bbox="798 398 1369 629"><b>§ 8</b> <b>Zusammensetzung des Beirates</b> <b>(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der nicht Aufsichtsrat im Sinne des Aktiengesetzes ist. Die Anzahl der Mitglieder wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt.</b></p> <p data-bbox="798 629 1329 788">Die Mitglieder müssen natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Die Mitglieder werden von der Gesellschafterin Landeshauptstadt Schwerin entsandt.</p>